

GR_GERICHTE ZK1 2021 58 vom 23. August 2021

GR Gerichte, 2021-08-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZK1_2021_58

FR: GR_GERICHTE ZK1 2021 58 du 23 août 2021

IT: GR_GERICHTE ZK1 2021 58 del 23 agosto 2021

Regeste

Eheschutz | Berufung ZGB Eherecht

Erwägungen

E. 30

April 2021 und wurde gleichentags zuhanden des Kantonsgerichts von Graubünden der Post übergeben (act. A.1). Damit erweist sich die massgebliche Berufungsfrist von zehn Tagen als gewahrt (Art. 142 Abs. 3 und Art. 314 ZPO). Überdies entspricht die Eingabe den gesetzlichen Formerfordernissen (Art. 311 ZPO).

4 / 12 1.2. Gegenstand des Berufungsverfahrens bildet einzig der Ehegattenunterhalt. Entsprechend liegt eine rein vermögensrechtliche Streitigkeit vor (vgl. BGE 116 II 493). In vermögensrechtlichen Streitigkeiten ist eine Berufung nur zulässig, wenn der Streitwert der zuletzt aufrechterhaltenen Rechtsbegehren mindestens CHF 10'000.00 beträgt (Art. 308 Abs. 2 ZPO). Der Berufungskläger hat vor erster Instanz um die Feststellung ersucht, dass er der Berufungsbeklagten keinen Ehegattenunterhaltsbeitrag zu leisten habe (RG act. I.1, I.5). Die Berufungsbeklagte stellte kein beziffertes Rechtsbegehren mit Bezug auf den ehelichen Unterhalt. Auch gab sie keinen vorläufigen Streitwert an, wie dies bei Einreichung einer Stufenklage mit der Möglichkeit einer nachträglichen Bezifferung erforderlich wäre (vgl. nachfolgend E. 3.2). Entsprechend kann der Streitwert auch nicht durch die nach Art. 92 ZPO kapitalisierte Differenz der geforderten und offerierten Unterhaltsbeiträge bestimmt werden. Dieser ist vielmehr und mangels dahingehender Einigung der Parteien durch das Gericht zu schätzen (Art. 91 Abs. 2 ZPO), basierend auf dem Wert bzw. der wirtschaftlichen Bedeutung der vom Berufungskläger begehrten Feststellung (RG act. I.1, I.5). Geht man dabei hilfsweise vom Betrag der dem Berufungskläger im angefochtenen Entscheid auferlegten Unterhaltspflicht aus, deckt sich der für die Berufung massgebliche Streitwert mit demjenigen für die Beschwerde ans Bundesgericht (vgl. sogleich E. 1.3), womit die Streitwertgrenze von Art. 308 Abs. 2 ZPO erreicht ist. Dies wäre unter Berücksichtigung der ungewissen Dauer der Beitragspflicht im Übrigen auch noch der Fall, wenn zur Bestimmung der wirtschaftlichen Bedeutung der beantragten Feststellung ein monatlicher Unterhaltsbeitrag von lediglich CHF 50.00 heranzuziehen wäre. Auf die Berufung ist somit einzutreten. 1.3. Der in der Rechtsmittelbelehrung angegebene Streitwert (Art. 112 Abs. 1 lit. d BGG) beläuft sich ausgehend von den vor Kantonsgericht noch streitigen Punkten auf total CHF 40'420.00, bestehend aus der Differenz des Antrags auf Feststellung der Nichtschuld und des Antrags auf Beibehaltung der vorinstanzlich zugesprochenen Unterhaltsbeiträge (Summe von CHF 4'180.00 [CHF 220.00 x 19 Monate zwischen 16. Dezember 2020 und 30. Juni 2022] und CHF 36'240.00 [CHF 151.00 x 12 Monate x 20 gemäss Art. 91 Abs. 2 ZPO]). Der Streitwert für die Beschwerde in Zivilsachen an das Schweizerische Bundesgericht ist damit erreicht (Art.

74 Abs. 1 lit. b BGG). 2.1. Die Aufforderung zur Berufungsantwort wurde Rechtsanwältin Bruchatz nach eigenen Angaben am 8. Mai 2021 (Samstag) durch Einwurf in den Briefkasten zugestellt und am 10. Mai 2021 (Montag) zur Kenntnis genommen (act. A.2, II.2). Die gesetzliche Frist für die Berufungsantwort hat somit spätestens am

5 / 12 11. Mai 2021 zu laufen begonnen und folglich am 20. Mai 2021 (Donnerstag) geendet. 2.2. Die Berufungsantwort mit Datum vom 15. Mai 2021 wurde zwar am 18. Mai 2021 der Deutschen Post übergeben. Die Aufgabe bei einer ausländischen Poststelle hat indessen keine fristwahrende Wirkung. Damit eine Frist als eingehalten gilt, muss die entsprechende Eingabe vielmehr spätestens am letzten Tag der Frist beim Gericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen bzw. konsularischen Vertretung übergeben worden sein (Art. 143 Abs. 1 ZPO). Gemäss Sendungsverfolgung ist die fragliche Eingabe erst am 21. Mai 2021 in den Herrschaftsbereich der Schweizerischen Post gelangt. Sie erweist sich somit als verspätet und muss vorliegend unberücksichtigt bleiben. Dasselbe gilt für die am 21. Mai 2021 der Deutschen Post übergebenen Beilagen, welche die Schweizerische Post erst am 25. Mai 2021 erreicht haben. 2.3. An diesem Ergebnis nichts zu ändern vermag der Umstand, dass Rechtsanwältin Bruchatz dem Kantonsgericht die Berufungsantwort am 17. Mai 2021 vorab per E-Mail hat zukommen lassen. Gemäss Art. 130 Abs. 1 ZPO ist es zwar zulässig, Eingaben statt in Papierform (mit Originalunterschrift) elektronisch einzureichen. Im letzteren Fall muss das Dokument, das die betreffende Eingabe und die Beilagen enthält, jedoch zwingend mit einer anerkannten elektronischen Signatur der Absenderin oder des Absenders versehen sein (Art. 130 Abs. 2 ZPO). Eine Frist gilt bei elektronischer Übermittlung zudem nur dann als eingehalten, wenn der Empfang bei der Zustelladresse des Gerichts spätestens am letzten Tag der Frist durch das betreffende Informatiksystem bestätigt worden ist (Art. 143 Abs. 2 ZPO). Vorliegend fehlt es sowohl an der vorgeschriebenen qualifizierten Signatur als auch an der erforderlichen Empfangsbestätigung. Die elektronische Übermittlung war demnach formungültig und konnte keine fristwahrende Wirkung entfalten. Gemäss ständiger bundesgerichtlicher Rechtsprechung gehört die Übermittlung per Fax oder E-Mail (ohne zertifizierte Signatur) nicht zu den Mängeln, für deren Verbesserung gemäss Art. 132 Abs. 1 ZPO eine Nachfrist anzusetzen wäre, da solches nur in Betracht fällt, wenn der Formmangel auf ein Versehen zurückzuführen ist, nicht aber, wenn die betreffende Partei bzw. deren rechtskundige Vertretung um den Formmangel weiss oder zumindest wissen müsste (BGE 142 V 152 E. 4.5 f.). Der Mangel konnte somit durch die nachträglich (nach Fristablauf) erfolgte postalische Übermittlung der Berufungsantwort nicht geheilt werden.

6 / 12 2.4. Auch eine Wiederherstellung der Frist zur Einreichung der Berufungsantwort samt Beilagen (Art. 148 ZPO) ist ausgeschlossen. Geht man davon aus, dass die zehntägige Frist zur Einreichung des Wiederherstellungsgesuchs mit der Zustellung der Mitteilung, die Berufungsantwort sei verspätet (act. D.7), begonnen hat, wurde das entsprechende Gesuch zwar rechtzeitig gestellt (Art. 148 Abs. 2 ZPO, vgl. Nina J. Frei, in: Hausheer/Walter [Hrsg.], Berner Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, Bd. I, Bern 2012, N 35 zu Art. 148 ZPO; Adrian Staehelin/Daniel Staehelin/Pascal Grolimund, Zivilprozessrecht, 3. Aufl., Zürich 2019, § 17 N 15). Gemäss Art. 148 Abs. 1 ZPO kann das Gericht auf Gesuch der säumigen Partei aber nur dann eine Nachfrist gewähren, wenn die Partei glaubhaft macht, dass sie kein oder nur ein leichtes Verschulden trifft. Es muss der betroffenen Partei in der konkreten Situation (objektiv oder subjektiv) unmöglich gewesen

sein, die fragliche Frist zu wahren (Reto M. Jenni/Daniel Jenni, in: Gehri/Jent-Sørensen/Sarbach [Hrsg.], ZPO, Schweizerische Zivilprozessordnung, 2. Aufl., Zürich 2015, N 3a zu Art. 184 ZPO; Nina J. Frei, in: Hausheer/Walter [Hrsg.], Berner Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, Bd. I, Bern 2012, N 8 zu Art. 148 ZPO). Die Berufungsbeklagte macht keine Gründe glaubhaft, die eine Wiederherstellung ermöglichten. In der geltend gemachten Entfernung zu einer Aufgabestelle der Schweizerischen Post oder zu einer schweizerischen konsularischen Vertretung kann kein Hindernis erblickt werden, das es der Berufungsbeklagten verunmöglicht hätte, die fragliche Frist zu wahren. Auch durfte sie entgegen ihrem Dafürhalten auch bei einer Übergabe zuhanden der Deutschen Post mehrere Tage vor Ablauf der Frist nicht davon ausgehen, dass die Berufungsantwort rechtzeitig in den Herrschaftsbereich der Schweizerischen Post gelange. Sie selbst spricht von einer "erwartbare[n] Postlaufzeit von zwei bis höchstens drei Tagen", übergab die Berufungsantwort der Deutschen Post jedoch bloss zwei Tage vor Fristablauf (Fristablauf am 20. April 2021, Übergabe an Deutsche Post am 18. April 2021). Ein sehr sorgfältiger Mensch unter den gleichen Umständen hätte nicht auf eine rechtzeitige Zustellung vertraut, was massgebend ist (objektivierter Sorgfaltsmassstab) und weshalb nicht nur leichtes Verschulden angenommen werden kann (Reto M. Jenni/Daniel Jenni, in: Gehri/Jent-Sørensen/Sarbach [Hrsg.], ZPO, Schweizerische Zivilprozessordnung, 2. Aufl., Zürich 2015, N 3a zu Art. 184 ZPO). Ein ausländischer Rechtsanwalt, der vor einem Schweizer Gericht prozessiert, kann seine Säumnis auch nicht mit der Rechtsprechung eines (deutschen) Oberlandesgerichts entschuldigen. Vielmehr stellt der Irrtum über die Tragweite einer verfahrensrechtlichen Vorschrift bei Rechtsanwälten grundsätzlich ein schweres Verschulden dar (BGer 1C_878/2013 v. 16.5.2014 E. 4.1). Umso mehr, als dass sich die Folgen der Säumnis nicht nur direkt aus dem Gesetz ergeben (Art. 147 Abs. 2 ZPO, Art. 314 Abs. 1 ZPO und Art. 144 Abs. 1 ZPO), son-

7 / 12 dern auf diese mit der Aufforderung zur Berufungsantwort zudem explizit aufmerksam gemacht wurde (act. D.1; Art. 147 Abs. 3 ZPO). Nach dem Gesagten ist das Gesuch um Wiederherstellung der Frist zu Einreichung einer Berufungsantwort abzuweisen. 2.5. Anzumerken bleibt, dass sich selbst bei Zulassung der Berufungsantwort am Ausgang des Berufungsverfahrens nichts ändern würde, da die damit vorgebrachten Noven aufgrund von Art. 317 ZPO von vornherein unbeachtlich bleiben müssten und die übrigen Ausführungen der Berufungsbeklagten die Rügen des Berufungsklägers nicht zu entkräften vermögen. 3.1 Der Berufungskläger rügt, die Vorinstanz habe die Dispositionsmaxime (Art. 58 ZPO) verletzt, indem sie ohne dahingehenden bezifferten Antrag der Berufungsbeklagten einen Ehegattenunterhalt zugesprochen habe (act. A.1, III.II.1.7). 3.2. Im Gegensatz zum Kinderunterhalt unterliegt der Unterhaltsanspruch des Ehegatten dem Dispositionsgrundsatz, wonach das Gericht einer Partei nur so viel zusprechen darf, wie sie ausdrücklich verlangt hat oder die Gegenpartei anerkannt hat (Art. 58 Abs. 1 ZPO). Das bedeutet, dass auch im Eheschutzverfahren das Rechtsbegehren auf Zusprechung von Ehegattenunterhalt grundsätzlich zu beziffern ist (Art. 84 Abs. 2 ZPO) oder wenigstens ein Mindestbetrag anzugeben ist, der als vorläufiger Streitwert gilt; das Unterhaltsbegehren ist alsdann nach Abschluss des Beweisverfahrens oder nach Auskunfterteilung des gesuchsgegnerischen Ehegatten ziffernmässig festzulegen (Art. 85 ZPO; BGer 5A_704/2013 v. 15.5.2014 E. 3.3, nicht publiziert in BGE 140 III 231). Ein blosser Antrag auf Zusprechung üblicher, angemessener oder gesetzlich geschuldeter Unterhaltsbeiträge genügt somit nicht (BGer 5A_766/2008 v. 4.2.2009 E. 2.2). Auch für die rückwirkende

Zuspprechung von Unterhalt für das Jahr vor Einreichung des Begehrens (analog gestützt auf Art. 173 Abs. 3 ZGB) bedarf es eines entsprechenden An- trags (BGer 5A_592/2018 v. 13.2.2019 E. 2.1; 5P.213/2004 v. 6.7.2004 E. 1.2). 3.3. Was den Ehegattenunterhalt angeht, ist das Eheschutzgericht somit an die Rechtsbegehren gebunden und nicht befugt, einem Ehegatten von Amtes wegen mehr an Unterhalt zuzusprechen, als er verlangt hat. Es darf selbst dann nicht von Amtes wegen über die Begehren um Ehegattenunterhalt hinausgehen, wenn dem unterhaltspflichtigen Ehegatten nach Abzug seiner Leistungen an die Kinder noch verfügbare Mittel bleiben, die an sich mit dem anderen Ehegatten zu teilen wären. Daran ändert der im Eheschutzverfahren geltende Untersuchungsgrundsatz (Art. 272 ZPO) nichts, zumal er die Feststellung des Sachverhaltes von Amtes

8 / 12 wegen und nicht die Bindung an die Parteienanträge regelt (BGer 5A_704/2013 v. 15.5.2014 E. 4.5). 3.4 Vorinstanzlich erklärte die Berufungsbeklagte einerseits, sie gehe von einer Unterhaltsverpflichtung des Berufungsklägers aus (RG act. I.2, zu 5.d Abs. 3), andererseits liess sie offen, ob und in welcher Höhe sie unterhaltsberechtigt sei, oh- ne sich eine spätere Bezifferung des Anspruchs vorzubehalten oder einen Min- deststreitwert anzugeben (RG act. I.2, zu 5.b in fine). Die Bezifferung des Unter- haltsanspruches sei aufgrund der unklaren Einkommenssituation des Berufungs- klägers nicht möglich. Die Berufungsbeklagte stellte sodann sinngemäss Aus- kunfts- oder Editionsbegehren hinsichtlich der Einkünfte des Berufungsklägers aus seiner nebenberuflichen Tätigkeit als Hausmeister und bei der örtlichen Feuerwehr sowie hinsichtlich der Rückerstattungen der Krankenkasse und im Zusammen- hang mit den (früheren) Mietkosten (RG act. I.2, zu 5.b Abs. 2-4 und 6), welchen der Berufungskläger auf entsprechende Anordnung der Vorinstanz (RG act. V.3) mit seiner Eingabe vom 19. Februar 2021 (RG act. I.3) vollständig nachkam. Die betreffende Eingabe wurde samt edierten Unterlagen der Berufungsbeklagten zur Kenntnis gebracht (RG act. V.9). Die Berufungsbeklagte liess sich dazu nicht mehr vernehmen und unterliess entsprechend auch eine (nachträgliche) Bezifferung ihres Antrags auf Ehegattenunterhalt. Dass auf die Durchführung einer mündli- chen Verhandlung – unter Berücksichtigung der Bedenken von Seiten der Beru- fungsbeklagten (RG act. V.12) – verzichtet wurde, stand der Vornahme einer nachträglichen Bezifferung nicht im Wege; diese hätte diesfalls schriftlich vorge- nommen werden müssen und zwar sobald die Berufungsbeklagte dazu in der La- ge war, mithin sobald die verlangten Informationen erteilt und Unterlagen ediert waren. 3.5. Die Vorinstanz fasste im Rahmen der Wiedergabe der Prozessgeschichte die Vorbringen der Berufungsbeklagten zusammen. Dabei zitierte sie u.a. die Pas- sage aus der Stellungnahme, wonach "[der Betrag von CHF 5'000.00] als Ehegat- tenunterhaltszahlung angesehen worden [sei], was anwaltlich bestätigt worden sei. Folglich werde von einer weiteren Unterhaltspflicht des Ehemannes ausge- gangen, solange die Ehefrau über kein ausreichendes Eigeneinkommen verfüge". Ohne dies explizit als Rechtsbegehren der Berufungsbeklagten entgegenzuneh- men, stellte die Vorinstanz unter dem Titel "8. Kindesunterhalt" ein Manko im Be- darf der Berufungsbeklagten fest und berücksichtigte dieselbe nicht nur rechne- risch bei der Überschussteilung für das Kind, sondern sprach ihr auch effektiv – neben dem Unterhalt zur Mankodeckung – einen Überschuss zu (act. B.1, E. 8.4). Schliesslich ergänzte sie in E. 8.6, wiederum ohne Bezugnahme auf ein entspre-

9 / 12 chendes und nota bene erforderliches Rechtsbegehren, dass der Unterhaltsbei- trag an die Berufungsbeklagte rückwirkend ab Einreichung des Gesuchs geschul- det sei. Dieses Vorgehen der Vorinstanz verletzt offensichtlich die Dispositions- maxime. Die Berufung

erweist sich somit als begründet. Es ist festzustellen, dass der Berufungskläger der Berufungsbeklagten keinen ehelichen Unterhaltsbeitrag schuldet. 4.1. Die Berufung wäre im Übrigen auch dann gutzuheissen, wenn keine Verletzung der Dispositionsmaxime vorläge. Einige der vom Berufungskläger vorgebrachten Eventualstandpunkte werden im Folgenden hervorgehoben. 4.2. Dem Berufungskläger ist zuzustimmen, dass im Zusammenhang mit der Ermittlung des Grundbetrags der Berufungsbeklagten (anstelle des Preisniveauidex' mit Stand der Datenbank am 13. Dezember 2019, act. B.1, E. 8.1.2) auf den aktuellsten Preisniveauidex mit Stand der Datenbank am 15. Dezember 2020 (act. B.2) abzustellen ist. Dieser wurde am 15. Dezember 2020 veröffentlicht, war damit im Zeitpunkt des vorinstanzlichen Entscheids (19. April 2021) verfügbar und für die vermeintliche Unterhaltsdauer ab Ende 2020 massgebend. Der Vergleich des tatsächlichen Individualverbrauchs in der Schweiz (174.4) und in Deutschland (107.8) ergibt (gerundet) ein Verhältnis von 100:62. Der auf das deutsche Niveau reduzierte Grundbetrag der Berufungsbeklagten beträgt folglich CHF 744.00 (62% von CHF 1'200.00), womit auf Seiten der Berufungsbeklagten kein Manko zu verzeichnen wäre. 4.3. Der Einwand des Berufungsklägers, es sei anstelle des Grundbetrags für Alleinstehende lediglich die Hälfte des Ehegattengrundbetrags im Bedarf der Berufungsbeklagten zu berücksichtigen, da diese zusammen mit ihrer Mutter eine kostensenkende Wohngemeinschaft bilde, verfängt hingegen nicht. Gemäss den Richtlinien der Konferenz der Betriebs- und Konkursbeamten der Schweiz gilt die Reduktion des Grundbetrags nur für "Partner", was neben der Ehe auf Konkubinatsverhältnisse abzielt. Das Bundesgericht hat für den Fall einer Wohngemeinschaft aus Mutter und ihrer 24-jährigen erwerbstätigen Tochter festgestellt, dass sich diese nicht mit einer Gemeinschaft der angeführten Art vergleichen lasse und für die Mutter der Grundbetrag für Alleinstehende Anwendung fände (BGE 132 III 483 E. 4.2). Dem ist auch die vorliegende Situation gleichzusetzen. Zudem ist nicht erstellt, dass die Mutter der Berufungsbeklagten noch erwerbstätig ist. 4.4. Beizupflichten ist dem Berufungskläger, dass der Einbezug des Solds aus dem überobligatorisch geleisteten Dienst des Berufungsklägers bei der Feuerwehr in die Überschussverteilung unter Ausserachtlassen der Leistung von Natural- und

10 / 12 Barunterhalt durch den obhutsberechtigten Berufungskläger gegen die neue bundesgerichtliche Rechtsprechung verstösst. Der Ausübung einer Nebenbeschäftigung neben einer vollzeitlichen Arbeitstätigkeit oder einem sonst über 100% liegenden Arbeitspensum ist als Besonderheit des Einzelfalles bei der Überschussverteilung Rechnung zu tragen (BGer 5A_311/2019 v. 11.11.2020 E. 7.1 und 7.3). Die schlichte Aufteilung des Überschusses nach grossen und kleinen Köpfen (1/5 für den Sohn, je 2/5 für die Eltern) durch die Vorinstanz trägt weder der überobligatorischen Anstrengung seitens des Berufungsklägers noch der vorliegenden Betreuungssituation, in welcher der Berufungskläger die alleinige Obhut innehat und den Sohn bis auf 6.5 Wochen Ferien ausschliesslich betreut und den gesamten Barunterhalt trägt, angemessen Rechnung. Vielmehr rechtfertigte es sich angesichts dieser Umstände, der Berufungsbeklagten keinen Anteil am Überschuss zukommen zu lassen. 5.1 Trifft die Rechtsmittelinstanz einen neuen Entscheid, so entscheidet sie auch über die Prozesskosten des erstinstanzlichen Verfahrens (Art. 318 Abs. 3 ZPO). Nach Art. 106 Abs. 1 ZPO werden die Prozesskosten, wozu sowohl die Gerichtskosten als auch die Parteientschädigungen zählen (Art. 95 Abs. 1 ZPO), der unterliegenden Partei auferlegt. Hat keine Partei vollständig obsiegt, so werden die Prozesskosten nach dem Ausgang des Verfahrens verteilt (Art. 106 Abs. 2 ZPO). In familienrechtlichen Verfahren kann das Gericht von diesen Verteilungsgrundsätzen

abweichen und die Prozesskosten nach Ermessen verteilen (Art. 107 Abs. 1 lit. c ZPO). In Eheschutzverfahren entspricht die hälftige Kostentragung einer verbreiteten Praxis (vgl. dazu Jann Six, Eheschutz, 2. Aufl., Bern 2014, N 1.68 m.w.H.). 5.2. Die Vorinstanz auferlegte den Parteien die Gerichtskosten hälftig (act. B.1, E. 10). Die Parteien waren sich weitestgehend einig. Der Berufungskläger unterlag nur in zu vernachlässigbaren Nebenpunkten, wie hinsichtlich des Ferienrechts der Berufungsbeklagten während Weihnachten in ungeraden anstatt geraden Kalendern, sowie mit seinem Antrag auf Zusprechung eines Barunterhalts für den Sohn. Dass er auch mit seinem negativen Feststellungsbegehren hinsichtlich ehe-lichem Unterhalt unterlag, wurde bei der Kostenverteilung nicht zu seinen Lasten berücksichtigt. Es rechtfertigt sich auch beim vorliegenden Verfahrensausgang zugunsten des Berufungsklägers nicht, auf eine andere als eine hälftige Kostenaufteilung zu erkennen. Es bleibt demnach beim vorinstanzlichen Kostendispositiv (Ziffer 8). 6.1. Zu regeln verbleiben die Kosten des Berufungsverfahrens, wobei im Hinblick auf die für die Kostenverteilung massgebenden Grundsätze auf die Aus-

11 / 12 führungen in Erwägung 6.1 vorstehend verwiesen werden kann. Zu beachten ist indes, dass im Rechtsmittelverfahren den Gesichtspunkten des Obsiegens und Unterliegens ein grösseres Gewicht zukommt (Adrian Urwyler/Myriam Grütter, Adrian Urwyler/Myriam Grütter, in: Brunner/Gasser/Schwander [Hrsg.], DIKE-Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, 2. Aufl., Zürich/St. Gallen 2016, N 5 zu Art. 107 ZPO m.w.H.). Vorliegend unterliegt die Berufungsbeklagte sowohl in der Sache als auch mit ihrem Wiederstellungsbegehren vollständig. Die Kosten des Berufungsverfahrens – die in Anwendung von Art. 9 VGZ (BR 320.210) auf CHF 1'500.00 festzusetzen sind – sind dementsprechend der Berufungsbeklagten aufzuerlegen. 8.2. Der Berufungskläger beantragt Entschädigungsfolge zulasten der Berufungsbeklagten und macht mit detaillierter Kostennote seines Rechtsvertreters vom 11. Juni 2021 eine Honorarforderung von CHF 2'373.90 geltend, dies basierend auf einem Zeitaufwand von 8.9167 h à CHF 240.00 (CHF 2'140.00) zuzüglich einer Kleinspesenpauschale von 3% (CHF 64.20) und der Mehrwertsteuer von 7.7% (CHF 169.70). Nachdem der Schriftenwechsel mit der Zustellung der (verspäteten) Berufungsantwort abgeschlossen war und seitens des Berufungsklägers keine Prozesshandlungen mehr erforderlich waren, muss der anschliessende Aufwand (Emailkorrespondenzen mit der Mandatschaft, Schreiben an das Gericht) in Zusammenhang mit der Aufforderung zur Ergänzung des in der Folge zurückgezogenen Gesuches um unentgeltliche Rechtspflege (ZK1 21 59) angefallen sein. Für diesen Aufwand hat nicht die Berufungsbeklagte aufzukommen. Reduzieren dürfte sich beim gegebenen Prozessausgang sodann der geschätzte Aufwand für den Mandatsabschluss, zumal sich eine weitere Besprechung mit der Mandatschaft erübrigt. Es verbleibt demzufolge ein anrechenbarer Zeitaufwand von 8 h, der sich in Anbetracht der sich stellenden Sach- und Rechtsfragen als angemessen erweist. Sodann wurde mit CHF 240.00 ein üblicher Stundenansatz verrechnet (vgl. Art. 3 Abs. 1 HV). Unter Berücksichtigung der Spesenpauschale (3%) und der Mehrwertsteuer (7.7%) resultiert somit ein Honoraranspruch von gerundet CHF 2'130.00. Dieser Betrag wird entsprechend dem Verfahrensausgang der Berufungsbeklagten auferlegt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.